

**Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Uengershausen“,  
Marktgemeinde Reichenberg  
(06.04.2023)**



Foto:  
Geltungsbereich,  
Blickrichtung Süd

(Kühner, November  
2022)

**Auftraggeber:** Markt Reichenberg

**Auftragnehmer:** **FABION GbR**  
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft  
Winterhäuser Str. 93  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931 / 21401  
[umweltbuero@fabion.de](mailto:umweltbuero@fabion.de)  
[www.fabion.de](http://www.fabion.de)

**Bearbeitung:** M. Sc. Paul Kühner  
Dipl.-Ing. Carola Rein (Projektleitung)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carola Rein'.

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 06.04.2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung .....	7
1.3	Datengrundlagen .....	7
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	7
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>11</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>12</b>
4.1	Verbotstatbestände.....	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung .....	13
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	15
4.4	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) .....	17
4.5	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
4.6	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	23
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung / Fazit</b> .....	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Gesetze und Literatur</b> .....	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Fotodokumentation Flur-Nr. 171/2</b> .....	<b>29</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über Habitatausstattung der Bäume im Geltungsbereich	9
Tabelle 2:	Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen bei Fällung der jeweiligen Quartierbäume	15
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten – Auswertung der ASK-Daten in 3 km-Umgriff ab dem Jahr 2000	18
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (LfU TK-Blatt 6225, Würzburg Süd)	23

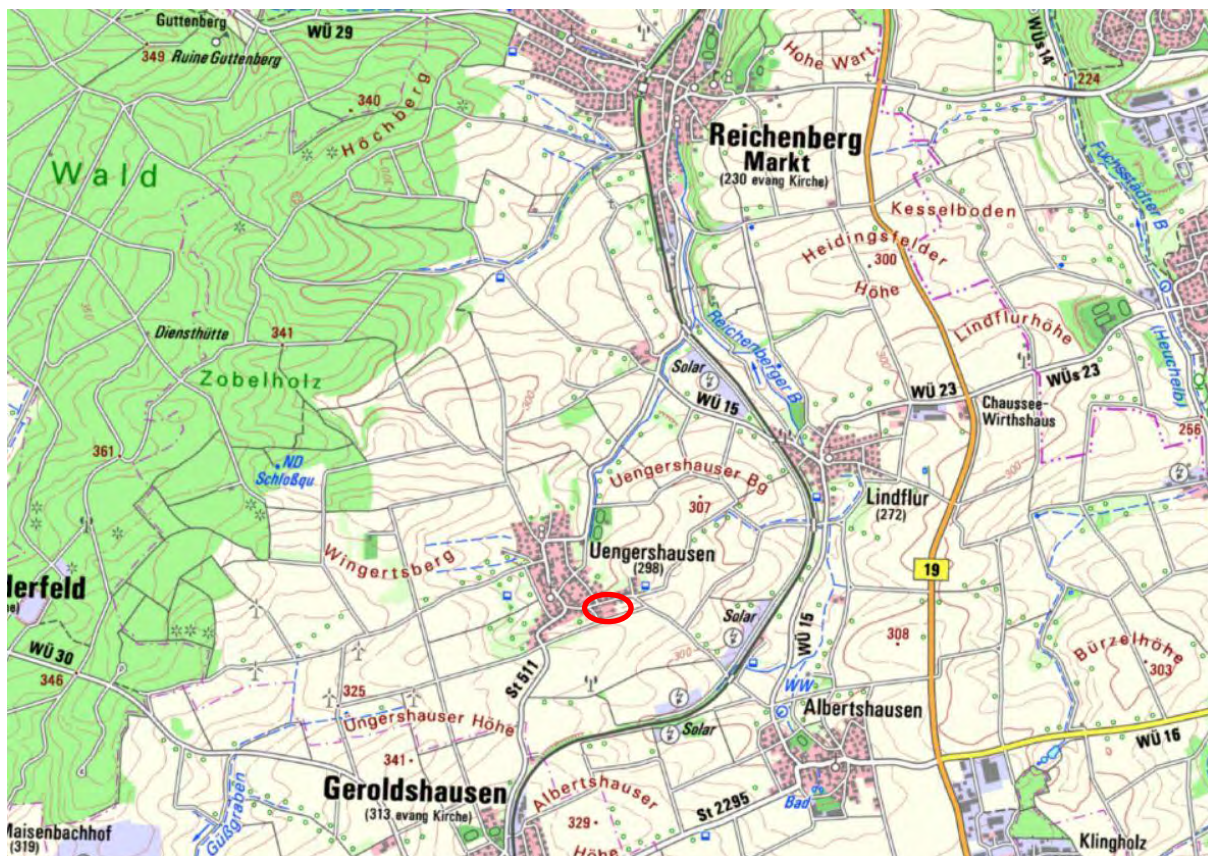
## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2: :	Auszug aus dem Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Uengershausen“	6
Abbildung 3:	Lage der Quartierbäume im Geltungsbereich (unmaßstäblich) Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung	8
Abbildung 4:	Auswertung der ASK-Daten - Fledermäuse	19

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Reichenberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans am südlichen Ortsrand im Ortsteil Uengershausen (siehe Abbildung 1) als Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe Abbildung 2) umfasst eine Streuobstwiese sowie ein mäßig strukturreiches Gartengrundstück im Norden.



**Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)**

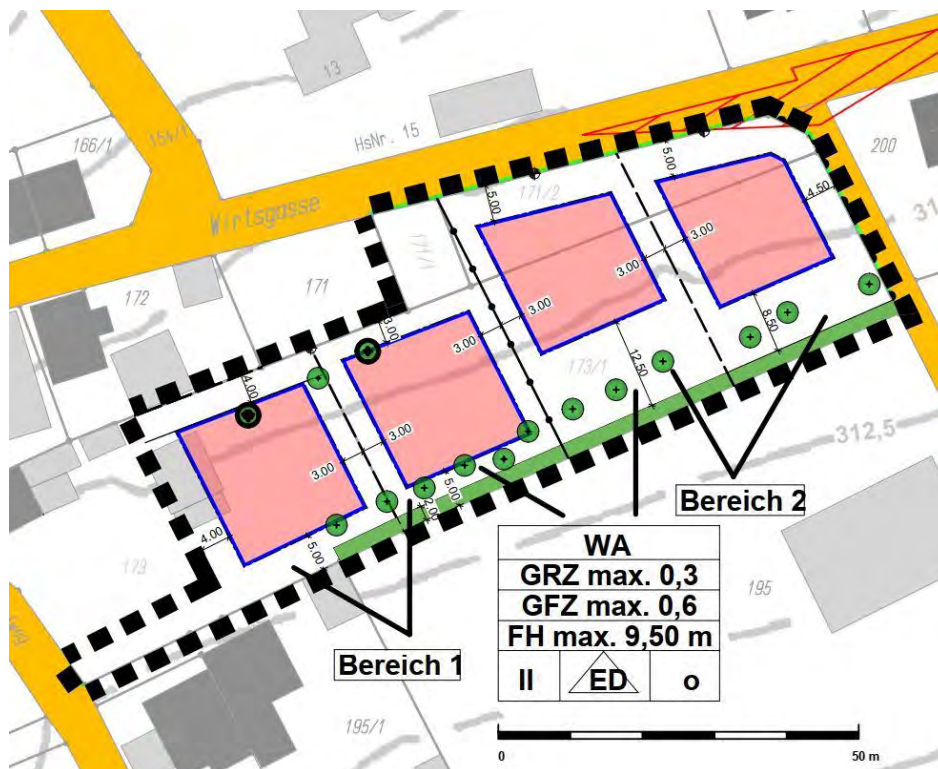
Kartengrundlage: TK 25 Bl. 6225, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tier- und Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist daher zu klären, ob durch die Realisierung des geplanten Baugebiets artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der Vögel, Fledermäuse oder anderer dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten ausgelöst werden.

Hierfür wurde für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 171/1, 173 und 173/1 bereits ein Gutachten von THEIN (2021) erstellt, nachdem die Flächen auf Quartierbäume untersucht wurden. Im November 2022 wurde das Büro FABION GbR mit der Begutachtung eines zusätzlichen Grundstücks mit der Flur-Nr. 171/2 beauftragt.





1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsteil Uengershausen"
2.  WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
3.  GRZ = 0,3 Grundflächenzahl maximal zulässig 0,3
4.  GFZ = 0,6 Grundflächenzahl maximal zulässig 0,6
5.  II Max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse  
Hier: Max. zwei Vollgeschosse zulässig
6.  o Offene Bauweise
7.  Baugrenze
8.  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
9.  Straßenbegrenzungslinie
10.  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
11.  private Grünfläche
12.  ED Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
13.  Höhenbezugspunkt
14.  zu schützender Baumbestand
15.  Abgrenzungslinie zwischen Bereich 1 und Bereich 2 auf Grund unterschiedlicher Höhenbezugspunkte

Abbildung 2: : Auszug aus dem Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Uengershausen“

Quelle: BORST Architektur & Sachverständigerbüro

## **1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## **1.3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Lageplan (BPL Südlicher Ortsrand Uengershausen, Index 2.92.pdf) Fassung von 12.08.2022
- Begehung am 09.02.2021 (BfU Thein) der Grundstücke 171/1, 173 und 173/1
- Begehung am 14.11.2022 (FABION GbR) des Grundstücks 171/2
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abfrage 14.11.2022
- Auswertung von Grundlagewerken und Literaturrecherche zu verschiedenen Tiergruppen

## **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 2 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Im Norden wird der Geltungsbereich von einer Straße begrenzt, im Westen grenzt bestehendes Wohngebiet an. Östlich führt ein Feldweg am Gebiet entlang und im Süden finden sich weitere Grün- und Ackerflächen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung setzt sich aus vier Grundstücken zusammen. Die Flurstücke 171/1, 173 und 173/1 umfassen eine große Streuobstwiese mit zahlreichen Obstbäumen unterschiedlichen Alters. Das Gartengrundstück im Norden (171/2) weist einige Strukturen in Form von Ablagerungen, Zäunen und Gehölzen auf sowie offene Wiesenflächen.

### Habitatqualität Fledermäuse und gehölzbrütende Vögel

Am 09.02.2021 wurde der Gehölzbestand auf den Grundstücken 171/1, 173 und 173/1 von *BfU Thein* und am 14.11.2022 das Grundstück 171/2 von *FABION GbR* begutachtet. Die vorhandenen Gehölze wurden auf dauerhafte Niststätten, Baumhöhlen und sonstige Quartierstrukturen für Fledermäuse untersucht.

Es handelt sich größtenteils um Obstbäume wie Zwetschge und Apfel. Insgesamt 10 der älteren oder toten Bäume im Geltungsbereich weisen wertvolle Quartierstrukturen wie beispielsweise Baumhöhlen auf, welche von verschiedenen Fledermausarten und höhlenbrütenden Vögeln genutzt werden können (siehe Abbildung 3 und Tabelle 1). Die weiteren Bäume im Geltungsbereich sind teilweise noch relativ jung und weisen keine Quartierstrukturen auf, können aber trotzdem von gehölzbrütenden Vögeln genutzt werden.



**Abbildung 3: Lage der Quartierbäume im Geltungsbereich (unmaßstäblich)** Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung



**Tabelle 1: Übersicht über Habitatausstattung der Bäume im Geltungsbereich**

Nr.	Baumart	BHD [cm]	Quartierstruktur	Eignung für Tiergruppe V = Vogel FM = Fledermaus
1	Apfel	Zwiesel 27 / 18	Stammfuß mit Faulöffnung, Stamm unterhalb Zwiesel hohl	V – Brut FM – Sommerquartier
2	Birne	44	Spechthöhle am Hauptstamm in der Krone	V – Brut FM – Sommer-/ Fortpflanzungsquartier
3	Apfel	49	Spechthöhle auf Unterseite eines unteren Kronenastes	V – Brut FM – Sommer-/ Fortpflanzungsquartier
4	Walnuss	Mehrstämmig 48 / 32 / 21	Große Stammhöhle mit Blech verschlossen, Stamm am Grund hohl	V – Brut FM - Sommerquartier
5	Kirsche	39	Rindentasche am Stamm	V – Brut
6	Apfel	28	Faulhöhle an Astloch	V – Brut FM - Sommerquartier
7	Zwetschge	53	Faulhöhle am Stamm	V – Brut FM – Sommerquartier
8	Apfel	35	1 Spechthöhle am Stamm 1 Höhlenansatz an Kronenast, aber nicht tief genug	V – Brut FM – Sommer-/ Fortpflanzungsquartier
9	Obstbaum (tot)	25	1 alter Vogelkasten 1 Astloch bei Gabelung	V – Brut
10	Obstbaum	25	1 Astloch / Spechthöhle am Stamm	V – Brut FM – Sommer-/ Fortpflanzungsquartier

BHD = Brusthöhendurchmesser des Baumstamms

### **Potenzielle Lebensraumeignung für Zauneidechse**

Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereichs (Flur Nr. 171/2) ist relativ strukturreich und weist sowohl kleine offene Wiesenflächen als auch Ablagerungen in Form von Gartenutensilien, Stein- und Holzhaufen auf, welche als Rückzugsmöglichkeiten oder Überwinterungshabitate von Zauneidechsen genutzt werden könnten. Zudem finden sich vereinzelt kleinere Gehölze auf der Fläche.

Auch wenn Teile der Fläche durch die randlich befindlichen Bäume beschattet sind, ist ein Vorkommen von Zauneidechsen durch die zumindest mäßig geeignete Habitatausstattung nicht gänzlich auszuschließen.

Der restliche Geltungsbereich, welcher überwiegend eine Streuobstwiese darstellt, könnte von den Zauneidechsen lediglich als Jagdhabitat genutzt werden, da es an Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten fehlt.

#### **Habitatausstattung für sonstige artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen**

Der Geltungsbereich weist keine Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tierarten oder Tiergruppen auf. Zudem erfährt das Areal durch seine unmittelbare Lage am bestehenden Wohngebiet einen hohen anthropologischen Einfluss, wodurch störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden können.

### **3 Wirkungen des Vorhabens**

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Diese können aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

##### **Barrierewirkungen/ Zerschneidung**

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über eine bestehende Straße, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

##### **Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen**

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden.

#### **3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Für das Vorhaben wird eine Streuobstwiese sowie ein strukturreiches Gartengrundstück beansprucht und bei Bebauung erheblich verändert (Rodung einzelner Bäume, Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Beseitigung von Ablagerungen und anderen Strukturen, Bodenverdichtung, Versiegelung). Das genaue Ausmaß des Habitatbaumverlustes kann zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bestimmt werden und ist von den konkreten Planungen auf den Grundstücken abhängig.

##### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Da der Geltungsbereich direkt an bestehendes Wohngebiet angrenzt, entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

##### **Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen**

Die Planung ergänzt die bestehende Bebauung, Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen vorbelasteten Gebiet ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung der Baugrundstücke kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### **4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### **4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### **4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**



## 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

### 0V: Ökologische Baubegleitung

- Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die fachliche Begleitung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Habitatbäume sowie im Falle eines Nachweises bezüglich der Zauneidechsen. Eine entsprechend qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

### 1V Baufeldbeschränkung

- Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

### 2V Schonende Durchführung der Baumaßnahmen - Gehölzschutz

- Alle Bäume, die außerhalb der Baugrenze stehen, sind dauerhaft zu erhalten, insbesondere potenzielle Quartierbäume.
- Während der Bauarbeiten müssen die Gehölze außerhalb des Baufeldes vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) geschützt werden.

### 3V Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche – Gehölze

- Eine Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Fällung zu einem anderen Zeitpunkt bedarf es der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und einer fachlichen Kontrolle auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Wenn potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse gefällt werden müssen, ist dies zwischen dem 15. September und 15. Oktober durchzuführen. Die Fällung sollte kontrolliert vorgenommen werden mit vorsichtigem Umlegen des Quartierbaums (Harvestereinsatz). Dabei ist der Baum mit Höhlenöffnung nach oben einen Tag liegen zu lassen, damit Fledermäuse entkommen können.

Bei eindeutigem Ausschluss einer aktuellen Nutzung von Quartieren mittels fachgutachterlicher Kontrolle vor der Fällung können die Quartierstrukturen fachgerecht verschlossen werden. Damit ist auch eine Fällung bis Ende Februar möglich.

Die Fäll- bzw. Umlegearbeiten von potenziellen Quartierbäumen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Wenn der Zustand der Bäume es zulässt, werden die Stammpartien der gefälltten Quartierbäume vertikal an fachgutachterlich ausgewählte Bäume zum dauerhaften Erhalt angebunden (siehe Kapitel 4.3, Tabelle 2).

#### **4V Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse und gegebenenfalls Vergrämung im Bereich des Baufeldes**

Nach dem aktuellen Stand kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Vorfeld der Planungen der Wohngebäude eine fachgutachterliche Kontrolle durchzuführen. Mit vier Begehungen bei geeigneter Witterung während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen muss geprüft werden, ob die Art im Geltungsbereich vorkommt.

Dies muss von Architekten und Bauherren berücksichtigt werden.

Im Falle eines Nachweises der Zauneidechse im Baufeld müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und abgestimmt werden, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern:

- Attraktivität des Eingriffsbereichs mindern durch regelmäßige Mahd
- Abzäunen des Eingriffsbereichs und fachgerechtes Abfangen/Umsiedeln
- Abschieben des Oberbodens nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Zudem werden Kompensationsmaßnahmen wie die Schaffung von Ersatzhabitaten im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld notwendig.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Falle einer Betroffenheit der Zauneidechse noch zu konkretisieren.

#### **5V Vermeidung von Lichtverschmutzung**

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich nach Stand der Technik deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist (z.B. LED mit einer Lichtfarbe von 1800 bis 2200 K, maximal von 3.000 K, möglichst geringer Lichtintensität (BayStMUV 2020), geschlossenen Gehäusen, geringer Oberflächentemperatur und einer möglichst geringen Masthöhe). Die Leuchtkörper sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf den zu beleuchtenden Bereich und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitats von Fledermäusen gerichtet ist (MEINIG et al. 2020). Zur Minimierung der eingesetzten Lichtmenge sind automatische Lichtschaltanlagen im Außenbereich mit Bewegungs- und Präsenzsensoren vorzusehen.

### 4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt. Sie müssen mit zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden, dass sie zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (Rodung der Habitatbäume) ihre ökologische Funktion erfüllen können.

#### 1A<sub>CEF</sub>: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – Quartierbäume

Der Verlust an Quartieren für Fledermäuse und dauerhaften Niststätten für Vögel und damit der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu kompensieren.

Nach derzeitigem Planungsstand kann das Ausmaß des Verlustes und der entsprechenden Maßnahmen noch nicht bestimmt werden. Die umzusetzenden Maßnahmen sind in Tabelle 2 aufgeführt und sind nach konkreterer Planung der Bauvorhaben entsprechend zusammenzustellen.

#### **Hinweis für Architekten und Bauherren:**

Für konkretere Planungen von Bauvorhaben müssen unbedingt die in Tabelle 2 festgelegten Maßnahmen für die jeweiligen Quartierbäume berücksichtigt werden. Der Umfang der umzusetzenden Maßnahmen richtet sich nach den verloren gehenden Quartierstrukturen. Die Maßnahmen setzen sich aus einer Versetzung der vorhandenen Quartierstrukturen und dem Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren zusammen.

Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Maßnahmen mit einem Vorlauf von ca. 1 Jahr vor Baubeginn umzusetzen sind.

**Tabelle 2: Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen bei Fällung der jeweiligen Quartierbäume**

Baum Nr.	Maßnahmen zur Sicherung der Naturhöhlen	Bedarf an Kästen als Ersatz-Quartiere
1	Stammstücke mit Hohlräumen als Totholz in der näheren Umgebung auslegen	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch mind. 35 mm 1 Fledermaus-Höhlen
2	Sicherung des Stammstücks mit der Spechthöhle, 20 cm über der Höhle und mind. 50 cm unter der Höhle abschneiden, mit Drahtbügel versehen und an Baum in der Nachbarschaft aufhängen.	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch mind. 35 mm 1 Fledermaus-Höhlen
3	Sicherung des Aststücks mit der Spechthöhle, 20 cm über der Höhle und mind. 50 cm unter der Höhle abschneiden, mit Draht oder Metalllochband unten an einen waagrechten Seitenast eines Baums in der Nachbarschaft aufhängen.	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch mind. 35 mm 1 Fledermaus-Höhlen

Baum Nr.	Maßnahmen zur Sicherung der Naturhöhlen	Bedarf an Kästen als Ersatz-Quartiere
4	Stammstücke mit Hohlräumen als Totholz in der näheren Umgebung auslegen	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch mind. 35 mm 1 Fledermaus-Großraumhöhlen
5	Baum kann zur vorgegebenen Fällzeit ohne weitere Vorkehrungen gefällt werden	1 Baumläufer- oder Vogel-Nischenbrüterkasten 1 Fledermaus-Flachkasten
6	Sicherung des Stammstücks mit der Faulhöhle, 20 cm über der Höhle und mind. 50 cm unter der Höhle abschneiden, mit Drahtbügel versehen und an Baum in der Nachbarschaft aufhängen	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch 27-35 mm 1 Fledermaus-Höhle
7	Stammstück mit der Faulhöhle als Totholz in der näheren Umgebung auslegen	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch 27-35 mm 1 Fledermaus-Höhlen
8	Sicherung des Stammstücks mit der Faulhöhle, 20 cm über der Höhle und mind. 50 cm unter der Höhle abschneiden, mit Drahtbügel versehen und an Baum in der Nachbarschaft aufhängen	1 Vogel-Höhlenkasten, Flugloch mind. 35 mm 1 Fledermaus-Großraumhöhlen
9	Stammstücke mit Hohlräumen als Totholz in der näheren Umgebung auslegen. Alten Vogelkasten umhängen.	2 Fledermaus-Höhlenkästen
10	Sicherung des Stammstücks mit der Spechthöhle, 20 cm über der Höhle und mind. 50 cm unter der Höhle abschneiden, mit Drahtbügel versehen und an Baum in der Nachbarschaft aufhängen.	1 Vogel-Höhlenkästen 1 Fledermaus-Höhlen

Die Maßnahmen der Bäume mit den Nummern 1-8 wurden von THEIN formuliert. Die Maßnahmen der Bäume mit den Nummern 9 und 10 von FABION GbR.

Sowohl die umzusetzenden Quartierstrukturen als auch die Kästen werden möglichst in der Nähe des Eingriffs aufgehängt. Innerhalb der zu erhaltenden Baumreihe im Süden des Geltungsbereichs fänden sich beispielsweise geeignete Trägerbäume zum Umsetzen dieser Maßnahmen. Die Wahl der Standorte muss durch eine fachkundige Person erfolgen.

Durch Umsetzung der Maßnahmen überwiegend vor der Rodung der Quartierbäume (nur die Sicherung von Stammpartien kann erst im Zuge der Fällungen erfolgen) bleibt das Quartierangebot für Fledermäuse und das Angebot von Bruthabitaten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass ein Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert wird.



#### **4.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)**

FCS-Maßnahmen werden nicht erforderlich

#### **4.5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

##### **4.5.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

###### **4.5.2.1 Fledermäuse**

Eine Nutzung des Areals von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist anzunehmen. Da jedoch die Fläche nur mäßig groß ist und zudem auch das geplante Wohngebiet mit Gärten und Grünflächen weiterhin Fledermäusen zur Jagd dienen wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Bei Begehungen im Februar 2021 und November 2022 wurden die Gehölze kontrolliert. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs gibt es einige Bäume, die als Quartier für Fledermäuse geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, abstehende Rindenplatten, Astabrisse oder andere Spaltenquartiere besitzen (siehe Tabelle 1). Ein Verlust dieser Bäume, würde eine Beeinträchtigung des Quartierangebots für Fledermäuse darstellen.

Im Folgenden wird das potenziell betroffene Artenspektrum durch Auswertung von Daten der Artenschutzkartierung (ASK) in 3 km Umfeld und fachlicher Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Arteninformation des LfU für den Landkreis Würzburg aufgeführt. (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, abgerufen am 30.03.2023).

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten – Auswertung der ASK-Daten in 3 km-Umgriff ab dem Jahr 2000**

deutscher Name	wissenschaftl. Name	ASK-Nachweis	RL		EHZ KBR	Gehölz-bewohnend		Gebäude-bewohnend	
			D	B Y		SQ	WQ	SQ	WQ
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	potenziell möglich	2	3	U1	Ja	Evtl.	Nein	Nein
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	(6225-1039-2012) potenziell möglich	VV	2	U1	Ja	Nein	Ja	Ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	6325-0607-2001	G	-	FV	Ja	Evtl.	Ja	Ja
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	6225-1059 – 2017	G	3	U1	Nein	Nein	Ja	Ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	6225-1053-2012	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	potenziell möglich	2	2	U1	Nein	Nein	Ja	Ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	potenziell möglich	V	-	U1	Ja	Ja	Ja	Ja
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	6225-1150-2017	V	-	FV	Ja	Nein	Ja	Nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	(6225-1039-2012) potenziell möglich	V	-	FV	Ja	Nein	Ja	Nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastella</i>	6225-1059 - 2017	2	3	U1	Ja	Ja	Ja	Ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	potenziell möglich	D	V	U1	Ja	Ja	Ja	Ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	6225-0971 – 2006	-	-	U1	Ja	Ja	Ja ♂	Ja
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	potenziell möglich	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	6225-1033-2013 6225-1059-2017 6225-1319-2019	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja

**RL D** Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,:

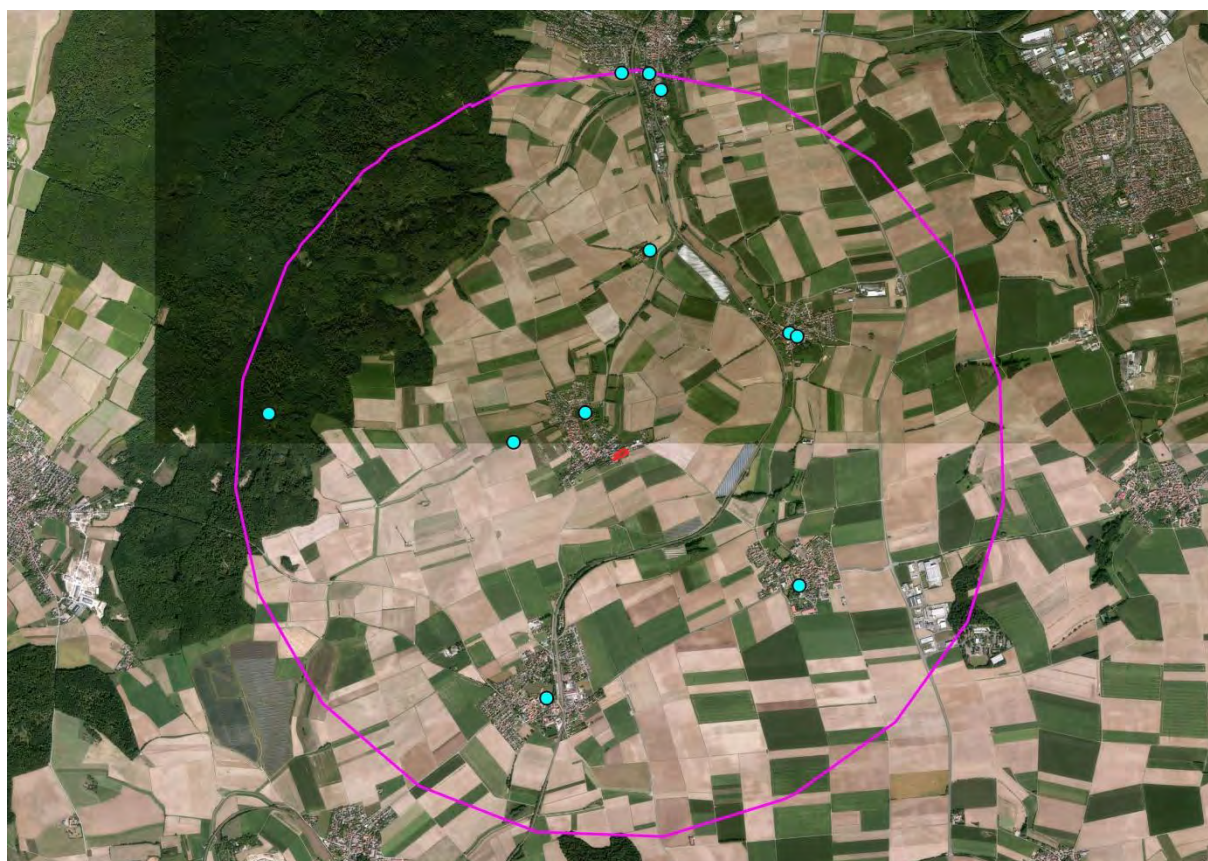
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

**EHZ** Erhaltungszustand

FV  
 U2

**KBR** = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)



**Abbildung 4:** Auswertung der ASK-Daten - Fledermäuse

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung,  
Quelle: BayernAtlasPlus 2022)

Blaue Punkte = ASK-Nachweise Fledermaus

Violett = Radius von 3.000 m um das Eingriffsgebiet

Rot = Geltungsbereich

Im Umkreis von 3 km zeigt die Auswertung der ASK-Daten mehrere Nachweise verschiedener Fledermausarten, die nahesten in etwa 400 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Für das Vorhaben relevant sind vor allem alle Arten die Quartierstrukturen an und in Gehölzen als Quartier nutzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch die zahlreichen Strukturen im Plangebiet genutzt werden. Fledermäuse sind auf ein gutes Quartierangebot angewiesen, da sie im Laufe des Jahres eine Vielzahl unterschiedlicher Strukturen nutzen. Außerdem ist eine Nutzung der Fläche als Jagdgebiet anzunehmen.

Durch Regelung der Bauzeiten, das Umsetzen von Quartierstrukturen sowie Ausbringen von Ersatzquartieren könnte eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch vermieden werden.

## Gehölz bewohnende Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 3)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis von 3 km-Radius um das Plangebiet wurden insgesamt 8 verschiedene Fledermausarten sowie diverse nicht näher spezifizierte Fledermausnachweise in der ASK-Datenbank aufgeführt. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch weitere Arten ist möglich.

#### Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Kartierungen zur Feststellung von Fledermausvorkommen statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Im laubfreien Zustand wurden die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller Quartiere sowie auf Nutzungshinweise wie Kot- oder Urinspuren untersucht. Viele alte Obstbäume, die im Geltungsbereich wachsen, weisen Baumhöhlen und / oder Spaltenquartiere auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier möglicherweise z. T. auch als Winterquartier genutzt werden können. Der gesamte Geltungsbereich ist zudem Teil des Jagdhabitats von im dörflichen Umfeld jagenden Arten.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  Bewertung nicht möglich

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung der Einbeziehungssatzung müssen einige Obstbäume des Streuobstbestands beseitigt werden. Betroffen sind voraussichtlich mehrere Habitatbäume mit für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen. Damit gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, die durch künstliche Ersatzquartiere zu kompensieren sind, um den ökologischen Funktionszusammenhang zu wahren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind nachstehende Maßnahmen umzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Habitatbäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse sind zwischen 11. September und 31. Oktober zu fällen. Die Fällung sollte kontrolliert vorgenommen werden mit vorsichtigem Umlegen des Quartierbaums. Dabei ist der Baum mit Höhlenöffnung nach oben einen Tag liegen zu lassen, damit Fledermäuse entkommen können.
- Die Stammpartien der gefällten Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen wie z.B. Baumhöhlen werden geborgen und vertikal an ausgewählten Bäumen zum dauerhaften Erhalt angebunden.
- Bei eindeutigem Ausschluss einer aktuellen Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse können die Quartierstrukturen fachgerecht verschlossen werden. Damit ist auch eine Fällung bis Ende Februar möglich.

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufhängen von künstlichen Ersatzquartieren für Fledermäuse

(Details zu den Maßnahmen siehe Kapitel 4.3, Tabelle 2).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Gehölz bewohnende Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 3)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichender Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.1) Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Regelung der zur Baufeldräumung (Umgang mit Habitatbäumen werden erhebliche Störungen der Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden.

Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ebenfalls ausgeschlossen werden:

#### 4.5.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde ausgeschlossen, da keine zusammenhängende Gehölzbestände und nur wenige Strauchstrukturen gibt. Auch die Suche nach Nestern, Nagespuren an Nüssen etc. ergab keinerlei Hinweise.

#### 4.5.2.3 Reptilien

Das Eingriffsgebiet besteht in weiten Teilen aus einer regelmäßig gemähten Streuobstwiese mit wenigen Rückzugsmöglichkeiten. Das Gartengrundstück auf Flur Nr. 171/2 ist jedoch relativ strukturreich. Dort befinden sich einige Ablagerungen, wie Stein- und Holzhaufen, welche den Zauneidechsen genügend Deckung bieten würden. Größere Teile des Eingriffsgebiets sind jedoch aufgrund der vielen Bäume beschattet. Aufgrund dessen und der überwiegend intensiven Nutzung des Areals ist die Eignung für Zauneidechsen und anderen Reptilien nur mäßig, ein Vorkommen jedoch ohne fachgutachterliche Kartierungen nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit auszuschließen, bedarf es mindestens einer viermaligen Begehung bei geeigneter Witterung.

Sollten die Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse liefern, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Im Falle eines Nachweises liegt eine Betroffenheit vor. Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

#### **4.5.2.4 Amphibien**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

#### **4.5.2.5 Käfer**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

#### **4.5.2.6 Libellen**

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

#### **4.5.2.7 Tagfalter**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

#### **4.5.2.8 Nachtfalter**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

#### **4.5.2.9 Weichtiere**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

## 4.6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Es wurden keine Brutvogelkartierungen durchgeführt, da sowohl das Büro Thein als auch das Büro FABION jeweils im Winterhalbjahr beauftragt wurden.

### Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine mehrmaligen Begehungen während der Brutzeit erfolgten, wurde zur näheren Bestimmung des potenziellen Artenspektrums die Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Arbeitshilfe Artenschutz) für das TK-Blatt 6225 ausgewertet. Die folgende Tabelle listet die (potenziell) vorkommenden Arten auf. Nicht aufgeführt sind Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Darunter fallen vor allem weit verbreitete, häufige Arten wie sie typisch für Siedlungsgebiete sind.

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (LfU TK-Blatt 6225, Würzburg Süd)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Vorkommen im Geltungsbereich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	U2	Nahrungsgast
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	XX	Nahrungsgast
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2	U2	potenzieller Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	V	FV	potenzieller Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	FV	potenzieller Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV	potenzieller Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	U1	potenzieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1	potenzieller Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	FV	potenzieller Brutvogel der Umgebung
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	U1	potenzieller Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	U1	potenzieller Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	U1	Nahrungsgast
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	U1	potenzieller Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	U1	potenzieller Brutvogel
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	FV	potenzieller Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	FV	potenzieller Brutvogel der Umgebung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	U1	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	Nahrungsgast
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	FV	potenzieller Brutvogel der Umgebung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV	potenzieller Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1	Nahrungsgast
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	XX	Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	FV	Nahrungsgast
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Vorkommen im Geltungsbereich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	U1	Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	FV	potenzieller Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	U1	potenzieller Brutvogel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	FV	potenzieller Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	1	U2	potenzieller Brutvogel

\*) weit verbreitete Arten – in ihrem Bestand ungefährdet, unempfindlich gegenüber Eingriffsfolgen

**fett** streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

**EHZ** Erhaltungszustand

FV

U1

U2

XX

**KBR** = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

unbekannt

(Angabe nur bei Arten der RL Bayern und streng geschützten Arten)

Der Geltungsbereich ist hauptsächlich von störungsunempfindlichen, siedlungs- bzw. ortsrantypischen Vogelarten besiedelt. Die vorhandenen Gärten, die Streuobstwiese sowie die Gehölze bieten Gehölzbrütern geeignete Bedingungen. Da im Umfeld in ausreichendem Maße vergleichbare Gehölze vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, ist eine genauere artenschutzfachliche Betrachtung dieser Gilde aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Typische Wiesenbrüter oder Arten der offenen Feldflur sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Für die Avifauna haben besonders die strukturreichen Obstbäume im Geltungsbereich eine hohe Bedeutung. Als dauerhafte Niststätten wurden mehrere Baumhöhlen an den erfassten Habitatbäumen eingestuft (siehe Tabelle 1).

Durch den Verlust der alten Obstbäume, besonders durch den Verlust der Baumhöhlen, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgelöst.

Durch die Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der ökologische Funktionszusammenhang für alle Arten im Gebiet gewahrt bleiben.



## Vogelarten mit dauerhaften Niststätten - Höhlenbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:**      **Bayern:**      **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich  
(Angaben siehe Tabelle 3)

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht      oder ohne Angabe

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern.

#### Lokale Population:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typische Arten in Siedlungsbereichen. Für höhlenbrütende Arten (Kleiber, Meisen, Star) sind geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Realisierung der Bauvorhaben kommt es voraussichtlich zur Fällung von Bäumen mit Höhlenquartieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Kontrolliertes Fällen der Habitatbäume im für Fledermäuse günstigen Zeitraum zwischen 11.09. und 31.10. Bei Rodung im September ist im Vorfeld auch zu prüfen, ob noch Bruten vorliegen.
- Die Stammpartien der gefälltten Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen wie z.B. Baumhöhlen werden geborgen und vertikal an ausgewählten Bäumen zum dauerhaften Erhalt angebunden.  
(für Details zu den Maßnahmen siehe Kapitel 4.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufhängen von künstlichen Ersatzquartieren für Höhlenbrüter  
(für Details zu den Maßnahmen siehe Kapitel 4.3)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:      nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an bestehender Wohnbebauung sind nur störungsunempfindliche, siedlungstypische Arten im Gebiet zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitweise zu einer erhöhten Störung kommen, die aber aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten auslöst. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:      nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## 5 Zusammenfassung / Fazit

Für das Vorhaben muss in eine Streuobstwiese mit einem Obstbestand eingegriffen werden, der Quartierstrukturen sowohl für Fledermäuse als auch für höhlenbrütende Vögel aufweist. Welche Bäume vom Eingriff betroffen sind, ergibt sich erst aus der konkreten Planung der Wohngebäude.

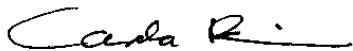
Durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei einer Betroffenheit von Quartierbäumen ausgeschlossen werden. Hierfür sollen die relevanten Stammstücke umgesetzt werden sowie mehrere künstliche Ersatzquartiere ausgehängt werden.

Die Architekten und Bauherren müssen darauf achten, dass die Maßnahmen mit einem Vorlauf von ca. 1 Jahr vor Baubeginn umzusetzen sind.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden und ist vor Baubeginn fachgutachterlich zu prüfen. Gegebenenfalls müssen weitere Maßnahmen zum Schutz dieser Art getroffen werden.

Unter Einhaltung der Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Belange entgegen.

Würzburg, 06.04.2023



Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR

## 6 Gesetze und Literatur

### Gesetze

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010

### Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen. – Stand September 2020, 0München, 18 S.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. – Stuttgart, 350 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, .792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel. – Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. - Mertensiella, 1, 217-222

BLANKE I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.

FIS-NATUR ONLINE: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online viewer (FIN-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>

GRÜNBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30.11.2016. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 19-67

IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2), Bonn-Bad Godesberg, 73 S.

RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 – 2009. – Verlag E. Ulmer, Stuttgart

RUDOLPH B., SCHWANDNER J., H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt 30 S.

THEIN, J. (Büro für Faunistik und Umweltbildung) (2021): Markert-Uengershausen-Baumkontrolle, Begehungsprotokoll unveröffentlicht

## 7 Fotodokumentation Flur-Nr. 171/2

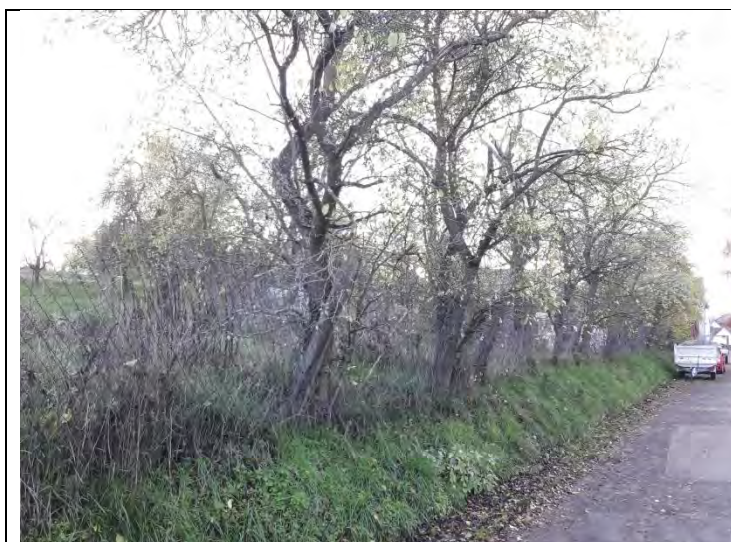


Foto 1: Blick Richtung Südwesten, die nördliche Grenze des Geltungsbereichs ist eingezäunt



Foto 2: Blick Richtung Südwesten auf FlurNr. 171/2, es befinden sich viele Ablagerungen, sowie mehrere Obstbäume darauf

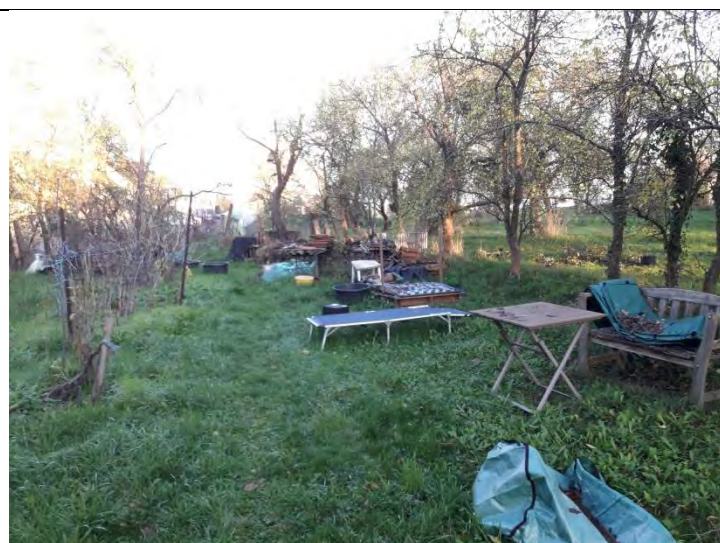


Foto 3: Blick Richtung Nordosten auf FlurNr. 171/2





Foto 4: Blick Richtung Südwesten, Steinhaufen und Sträucher als potenzielle Habitate der Zauneidechse



Foto 5: Blick Richtung Südosten, Toter Obstbaum (Baum Nr. 9) mit potenziellen Quartierstrukturen und einem Vogelkasten





Foto 6: Spechthöhle an Baum  
Nr. 10